

35. Rechtfertigt das Auftreten als Kaufmann die Anwendung der kurzen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB.?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1916 i. S. Grube M. (Befl.)  
m. B. (Rl.). Rep. VII. 140/16.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

... „Unbestritten kommt der Kläger weder als Kaufmann im Sinne des § 1 noch, da ein Eintrag in das Handelsregister nicht stattgefunden hat, im Sinne des § 2 HGB. in Betracht. Die Beklagte versucht denn auch die Anwendbarkeit der Nr. 1 des § 196 BGB. nur daraus herzuleiten, daß der Kläger tatsächlich ein nach § 2 HGB. eintragungspflichtiges Unternehmen nach kaufmännischer Art betrieben und somit im Rechtsverkehr wie ein Kaufmann aufgetreten sei, so daß er allgemein als solcher zu gelten habe. Allein dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß es einen Rechtsatz, nach dem derjenige, der im Rechtsverkehr wie ein Kaufmann auftritt, lediglich wegen dieses seines Auftretens ganz allgemein als Kaufmann zu gelten habe, nicht gibt. Schon die Vorschrift des § 2 HGB., nach der erst nach erfolgtem Eintrag der Firma in das Handelsregister das betreffende Unternehmen als Handelsgewerbe im Sinne des Gesetzes und damit dessen Inhaber als Kaufmann zu gelten hat, spricht gegen das Bestehen eines solchen Rechtsatzes. In einem Falle wie dem vorliegenden, in dem überhaupt irgendein Eintrag in das Handelsregister nicht in Frage steht, wird es allerdings zum Schutze des redlichen Verkehrs gerechtfertigt sein, in Anwendung der in den §§ 157 und 242 BGB. ausgesprochenen Rechtsgrundsätze denjenigen, der, sei es allgemein im Rechtsverkehr oder sei es einer bestimmten anderen Person gegenüber, wahrheitswidrig sich als Kaufmann ausgegeben hat, zugunsten seines Vertragsgenossen als Kaufmann zu behandeln. Insofern als der gutgläubige Vertragsgenosse nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte infolge des Auftretens des Scheinkaufmanns zu der Annahme berechtigt erscheint, daß des letzteren ausdrücklicher oder stillschweigender Willenserklärung eine bestimmte Bedeutung, ein bestimmter Inhalt

zukommt, erfordert es die Sicherheit des Verkehrs, daß die Erklärung gleich wie die eines Kaufmanns zu beurteilen ist. Soweit es sich jedoch nicht um den Schutz des redlichen Verkehrs in diesem Sinne handelt, insbesondere insoweit die Anwendbarkeit der verschiedenen die Verjährung betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Frage kommt, fehlt es an jedem Rechtsgrunde dafür, den im Handelsregister nicht eingetragenen Nichtkaufmann lediglich deshalb den für Kaufleute gegebenen Verjährungsvorschriften zu unterwerfen, weil er als Kaufmann aufgetreten ist." . . .